



Steuerliches zur E-Mobilität und Raumordnung

StB Mag. Ursula Stingl-Lösch

09. Mai 2017

Neue Herrengasse 10/4
3100 St. Pölten

Telefon: 02742 321 86
Fax: 02742 321 86 44

www.noegbg.at
office@noegbg.at

NÖ Gemeinde
beratung

E-Mobilität

E-Mobilität

Elektrofahrzeug - Vorsteuerabzug

Fahrzeuge mit CO₂-Emissionswert von 0 g/km

- Fahrzeug als Teil des Fuhrparks bzw. BgA
 - VSt-Abzug abhängig von Fahrzeugart
 - Fahrzeuge gemäß VO des BMF (zB. Pritschenwagen)
 - Personen- und Kombinationskraftfahrzeuge – VSt-Abzug abhängig von Höhe der Anschaffungskosten
 - Luxustangente brutto EUR 40.000
 - VSt-Abzug abhängig von Nutzung → voller/anteiliger VSt-Abzug

E-Mobilität

Carsharing

- Carsharing als kostenpflichtiges Angebot
 - BgA gemäß § 2 Abs. 1 KStG
 - Wirtschaftlich selbständig
 - Privatwirtschaftliche Tätigkeit von wirtschaftlichem Gewicht
 - Einnahmenerzielung (min. EUR 2.00,00 netto)
 - Keine Land- und Forstwirtschaft
 - Folge: 20% Umsatzsteuer, Vorsteuerabzug

- VSt-Abzug Kfz – bei gewerblicher Vermietung/Personenbeförderung
 - Unabhängig von Art des Fahrzeuges

E-Mobilität

Elektrofahrzeug - Sachbezug

Sachbezug-VO

- Nicht beruflich veranlasste Fahrten des Gemeindemitarbeiters
 - Fahrten Wohnung – Arbeitsstätte
 - Urlaub
- Sachbezug von **EUR 0,00**

- Vergleich – Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor
 - Abhängig vom CO₂-Emissionswert
 - > 130 g/km: 2% der Anschaffungskosten (max. EUR 960,00)
 - < 127 g/km: 1,5% der Anschaffungskosten (max. EUR 720,00)

E-Mobilität

Solartankstellen

- Solartankstellen als kostenpflichtiges Angebot
 - BgA gemäß § 2 Abs. 1 KStG
 - Verrechnung Strombezug mit Umsatzsteuer
 - Vorsteuerabzug aus Vorleistungen

- Solartankstellen als kostenfreie Dienstleistung
 - Unentgeltliche Leistungserbringung → kein VSt-Abzug

- Solartankstelle Teil eines BgA bzw. der Verwaltung und/oder Bauhof
 - VSt-Abzug abhängig von Nutzung (hoheitlich, betrieblich, gemischt)

E-Mobilität PV-Anlagen

- Volleinspeiser
 - BgA gemäß § 2 Abs. 1 KStG
 - Voller VSt-Abzug
- Überschusseinspeiser
 - BgA gemäß § 2 Abs. 1 KStG – für eingespeisten Strom
 - VSt-Abzug für selbstgenutzten Strom abhängig von Nutzung
- Inselbetrieb
 - VSt-Abzug abhängig von Nutzung (hoheitlich, betrieblich, gemischt)

Raumordnung

Raumordnung Immobilienwertsteuer

- Entgeltliche Veräußerungen von Grundstücken
 - Geld
 - Tausch
- Alt- oder Neuvermögen
 - Erwerb durch Gemeinden vor bzw. nach 31.3.2012
 - Vor 31.3.2012: pauschale AK oder tatsächliche AK (Günstigkeitsvergleich)
 - Nach 31.3.2012: tatsächliche AK
- 25% Immobilienwertsteuer für Gemeinden
- Befreiungstatbestände

Raumordnung Befreiungstatbestände

- ~~Hauptwohnsitzbefreiung~~
 - ~~2 Jahre ab Kauf/Herstellung~~
 - ~~5 Jahre innerhalb der letzten 10 Jahre vor der Veräußerung~~
- Herstellerbefreiung
- Behördlicher Eingriff (Enteignung) oder aufgrund eines nachweisbar unmittelbar drohenden Eingriffs
- Tauschvorgänge bei Zusammenlegungs- oder Flurbereinigungsmaßnahmen
- **Behördliche Maßnahmen zur besseren Gestaltung von Bauland**

Raumordnung Immobilienwertsteuer

- Befreiungstatbestand „Behördliche Maßnahmen zur besseren Gestaltung von Bauland“
 - Verfahren gemäß §§ 37-47 Raumordnung
 - Tauschvorgänge zwischen Privaten (und Gemeinde)
 - Bescheid notwendig
 - Entstehung mehrere Bauplätze
- Behandlung getauschter Flächen
 - Wert des hingegebenen Grundstückes ist Wert des erhaltenen Grundstückes
 - Erhaltene Grundstücksflächen erhalten steuerlich Eigenschaften der hingegebenen Grundstücksflächen
 - Ausgleichszahlungen



Mag. Ursula Stingl-Lösch

Steuerberaterin seit 2011, Ansprechpartnerin im Bereich Steuerfragen für Körperschaften öffentlichen Rechts, sowie bei Bilanzierungsfragen von ausgegliederten Gemeindegesellschaften, Autorin von Artikeln in der NÖ Gemeinde und weiteren Fachzeitschriften, Fachvortragende.

NÖ Gemeinde
beratung

Mag. Ursula Stingl-Lösch
Steuerberaterin Prokuristin

T 43 2742 / 321 86
F 43 2742 / 321 86 DW 44
E ustinglloesch@noegbg.at
3100 St. Pölten, Neue Herrngasse 10/4